

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte,
die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte
(Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. Seite 161,186), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2017 (GBl. Seite 592, 593), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 10. Dezember 2019 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste vom 9. Dezember 1980 (Amtsblatt vom 19. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2018 (Amtsblatt vom 3. August 2018) beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührenverzeichnisse 1 bis 3 zu § 1 der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste werden wie folgt geändert:

**„Gebührenverzeichnis 1
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste
vom 10. Dezember 2019, gültig ab 1. Januar 2020**

Gebühren- ziffer	Bezeichnung	Gebühren- bemessung	Gebühr in Euro
Großmarktgebühren			
101	Zulassung für städtische Hallenflächen	m ² / Monat	8,50
102	Zulassung für Kellerräume	m ² / Monat	0,50
103	Zulassung für nachträglich Anbauten, Einhausungen, Freimarktflächen etc.	m ² / Monat	4,25
104	Betriebskostenzuschlag Erzeuger (Reinigung, Heizung, Beleuchtung)	m ² / Monat	1,00
Umsatzsteuer			
105	Den Gebühren nach Gebührenziffern 101 bis 104 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.		

Gebührenverzeichnis 2
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste
vom 10. Dezember 2019, gültig ab 1. Januar 2020

Gebühren- ziffer	Bezeichnung	Gebühren- bemessung	Gebühr in Euro
Wochenmarktgebühren			
Zulassung von Standplätzen			
201	Tageszulassung	m ² / Tag	1,12
	Tagesplatzbeschicker Auslagen von Dauerbeschickern	m ² / Tag	0,51
202	Dauerzulassung bei einem Wochenmarkt mit 1 Markttag	m ² / Monat	2,70
	1 Markttag (Freitag oder Samstag)		
	bei Märkten mit 3 Markttagen oder mehr	m ² / Monat	3,80
	2 Markttagen	m ² / Monat	3,80
	3 Markttagen und mehr	m ² / Monat	4,40
203	Zuschläge für Eckplätze bei einem Wochenmarkt mit		
	1 Markttag	pauschal	2,50
	2 Markttagen	pauschal	3,50
	3 Markttagen	pauschal	5,00
Christbaumverkauf			
204	für die Saison	m ²	2,00
Umsatzsteuer			
205	Den Gebühren nach Gebührenziffern 201 bis 204 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.		

Gebührenverzeichnis 3
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste
vom 10. Dezember 2019, gültig ab 1. Januar 2020

Gebühren- ziffer	Bezeichnung	Gebühren- bemessung	Gebühr in Euro
Jahrmarktgebühren			
301	Fahrgeschäfte		
	a) Achterbahn	pauschal	2.900,00
	b) Geisterbahn	pauschal	2.250,00
	c) Autoscooter bis 30 m	pauschal	2.500,00
	d) Autoscooter über 30 m	pauschal	3.000,00
	e) Rundfahrgeschäfte bis 20 m	pauschal	2.500,00
	f) Rundfahrgeschäfte über 20 m	pauschal	3.000,00
	g) Riesenrad	pauschal	3.000,00
	h) Hochfahrgeschäfte	pauschal	3.000,00
	i) Wildwasserbahn	pauschal	3.100,00
	j) Go-Kart-Bahn	pauschal	2.600,00
	k) Schiffschaukel, Kettenflieger u. Ä.	pauschal	950,00
302	Kinderfahrgeschäfte		
	a) Kinderrundfahrgeschäfte, Kinderschleife	lfdm	95,00
	b) Kinderscooter	lfdm	85,00
	c) Kindereisenbahn	lfdm	65,00
303	Schau und Belustigung		
	a) Laufgeschäfte	lfdm	120,00
	b) Simulator, Wahrsagerin/ Wahrsager	lfdm	65,00
304	Geschicklichkeitsspiele		
	a) Ball-, Pfeil-, Ringwerfen, Entenangeln u. Ä.	lfdm	65,00
	b) Schießgeschäfte	lfdm	60,00
	c) Hau den Lukas, Torwand u. Ä.	lfdm	90,00
	d) Greifer	lfdm	125,00
	e) Elektr. Spielautomatengeschäfte	lfdm	150,00
305	Verlosung, Fadenziehen, Tütenangeln	lfdm	75,00
306	Süßwaren u. Ä.	lfdm	75,00
307	Imbissgeschäfte mit Teilsortiment		
	a) bis 6 m Frontlänge	pauschal	650,00
	b) bis 8 m Frontlänge	pauschal	750,00
	c) über 8 m Frontlänge	pauschal	850,00

308	Imbissgeschäfte mit Vollsortiment (inkl. Pizza, Langos, Alkoholausschank)		
	a) bis 8 m Frontlänge	pauschal	1.050,00
	b) bis 12 m Frontlänge	pauschal	1.300,00
	c) über 12 m Frontlänge	pauschal	1.550,00

309	Festzelt	pauschal	2.500,00
-----	----------	----------	----------

310	Warenverkauf		
	a) allgemeiner Verkauf und Haushaltswaren	lfdm	50,00
	b) Kunsthandwerk	lfdm	40,00

311	Automaten		
	a) Computeranalyse	pauschal	50,00
	b) Boxer, Fußball u. Ä.	pauschal	200,00

312 Die Gebühren nach Gebührensätzen 301 bis 311 sind für eine Veranstaltungsdauer von zehn bis zwölf Tagen bemessen.

Gebühren für Kirchweihen und andere Volksfeste

313 Für Kirchweihen und andere Volksfeste gelten die Sätze nach Gebührensätzen 301 bis 311 zu einem Viertel.

314 In Ausnahmefällen ist das Marktamt ermächtigt, die Gebühren auf ein Fünftel der Jahrmarktgebühren zu ermäßigen (zum Beispiel bei schlechtem Besuch, ungünstiger Witterung, Konkurrenz anderer bedeutender Veranstaltungen).

315 Die Gebühren nach Gebührensätzen 313 bis 314 sind für eine Veranstaltungsdauer von vier Tagen bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren um ein Viertel pro Tag anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen.

316 bis 323 nicht vergeben

Gebühren für den Christkindlesmarkt

324	a) Allgemeiner Verkauf	m ²	82,00
	b) Kunsthandwerk	m ²	60,00
	c) Kunsthandwerkerhütte	Tag	25,00

325	Süßwaren, Backwaren u. Ä.	m ²	130,00
-----	---------------------------	----------------	--------

326	Imbissstände ohne Alkoholausschank	m ²	155,00
-----	------------------------------------	----------------	--------

327	a) Imbissstände mit Alkoholausschank	m ²	255,00
	b) Alkoholausschank	m ²	290,00
	c) Stehtische	Stück	200,00
	d) (Kühl-) Container/ Anhänger	m ²	40,00

328	Kinderfahrgeschäfte	pauschal	3.300,00
-----	---------------------	----------	----------

- 329 Die Gebühren nach Gebührenschildern 324 a und b sowie 325 bis 328 sind für die Dauer der gesamten Veranstaltung, das sind in der Regel 24 bis 30 Tage, bemessen. Die Gebühren nach Gebührenschilder 324 c sind pro Tag bemessen.
- 330 Je Saison bleibt ein Standplatz eines Verbandes, der die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfüllt und einen Informationsstand ohne wirtschaftliches Interesse betreibt, gebührenfrei.
- 331 Bei Jahrmärkten, Volksfesten und Anderen werden den Gebührenpflichtigen mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch (zum Beispiel Betreiberinnen und Betreiber von Wildwasserbahnen, Wasserrutschen, Festzelten, Großimbissständen und Ähnliches) zusätzlich zu den Standgebühren die Kosten für Wasser und Abwasser nach Messung durch speziellen Wasserzähler gesondert berechnet.

Gebühren für Spezialmärkte

- | | | | |
|-----|-------------------|-----------|-------|
| 332 | Kunsthändlermarkt | lfdm/ Tag | 19,44 |
|-----|-------------------|-----------|-------|

Umsatzsteuer

- 333 Den Gebühren nach Gebührenschildern 301 bis 332 wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils gültigen Satz zugeschlagen.
- 334 Folgende Abkürzungen sind im Gebührenverzeichnis zur Gebührenbemessung enthalten:
- | | |
|-----------------|--------------------|
| laufender Meter | – lfdm |
| Quadratmeter | – m ² “ |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister